

Ethikrichtlinien von Somatic Experiencing (SE)® Deutschland e.V.

Präambel

Somatic-Experiencing ist ein Konzept, das auf der Basis einer Grundqualifikation bei der Bewältigung belastender Ereignisse zur Anwendung kommt. Die Grundqualifikation ist Eingangsvoraussetzung für eine Teilnahme an einem Training in Somatic Experiencing (SE)®.

Die Mitglieder des Vereins Somatic Experiencing (SE)® Deutschland e.V. verpflichten sich, Somatic Experiencing im Rahmen ihrer Profession (z. B. Physiotherapie, Ärztliche Tätigkeit, Feldenkraislehre, Psychotherapie, Notfallhilfe) anzuwenden. Jede/r Somatic Experiencing Practitioner (SEP) und/oder Mitglied des Vereins Somatic Experiencing (SE)® Deutschland e.V. bleibt neben diesen Ethikrichtlinien denen ihres/seines Fach- und/oder Berufsverbandes verpflichtet.

Mit Beantragung der Teilnahme an einem Training in Somatic Experiencing (SE)® verpflichtet sich jede/r Kollege/in schriftlich zur Einhaltung der in den folgenden Abschnitten aufgeführten berufsethischen Grundsätze.

Die Ethik-Richtlinien ergänzen die Satzung des Vereins Somatic Experiencing (SE)® Deutschland e.V.

Ethische Grundsätze von Somatic Experiencing (SE)® Deutschland e.V.

I. Allgemeine Ethische Grundsätze

1. Die Anwendung des SE-Konzeptes ist ausgerichtet auf die Bewältigung von belastenden Erlebnissen, die häufig durch Grenzüberschreitungen bei den Klienten/innen gekennzeichnet sind. Daher kommt bei der Begleitung traumatisierter Menschen dem Schutz der jeweiligen individuellen Grenze eine besondere Bedeutung zu. Jeder/jede Anwender von Somatic Experiencing (SE)® ist verpflichtet, berufsethische Grundsätze zu respektieren, die Abhängigkeit der Klienten/innen nicht auszunutzen, die besondere beraterische bzw. therapeutische Beziehung zu schützen und die eigene Kompetenz zu sichern.

2. Es ist die Aufgabe der SE-Anwender, sich auf die erhöhten Anforderungen, wie sie für die Bewältigung psychischer Traumatisierungen erforderlich sind, entsprechend vorzubereiten und Vorsorge zu treffen. Dazu muss er/sie die Grenzen des beraterischen bzw. therapeutischen Raumes verlässlich und sicher herstellen und bewahren. Die Verantwortung dafür endet nicht mit der Beendigung der Arbeitsbeziehung.

3. Diese ethischen Grundsätze gelten in gleicher Weise für Beziehungen im Rahmen der Selbsterfahrung und der Supervision von Kollegen/innen und Ausbildungskandidaten/innen, im Rahmen der kollegialen Intervention sowie der Forschung.

II. Spezielle Ethische Grundsätze

Insbesondere muss ein/e zertifizierte/r Somatic Experiencing Practitioner (im Folgenden der/die SEP genannt) und/oder ein Mitglied des Vereins Somatic Experiencing (SE)® Deutschland e.V. folgende Grundsätze beachten:

1. Gestaltung der Beziehung zu Klientinnen und Klienten

Der/die SEP achtet jederzeit die Würde und Integrität eines/r Klienten/in.

- Der/die SEP ist verpflichtet, den beraterischen bzw. therapeutischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass er/sie niemals seine/ihre Autorität und professionelle Kompetenz missbräuchlich dafür einsetzt, durch den/die Klienten/in oder dessen/deren Familie Vorteile zu erzielen.
 - Hierzu gehört jedwede Form der Hinnahme von Zuwendungen finanzieller oder sonstiger materieller Natur, die nicht leistungsangemessen sind.
 - Insbesondere nimmt er/sie keine sexuelle Beziehung zu Patienten/innen auf und nimmt nicht während oder nach der SE-Arbeit an dem/der Klienten/in sexuelle Handlungen vor oder lässt diese zu. Es ist im Sinne des Abstinenzgebotes unzulässig, wenn der/die SEP eigene Bedürfnisse emotionaler, sexueller, wirtschaftlicher und sozialer Art missbräuchlich realisiert – auch dann, wenn der/die Klient/in dieses bewusst wünscht.

- Für den/die SEP gilt das Abstinenzgebot auch über die Beendigung der Arbeitsbeziehung hinaus und endet frühestens nach einem Jahr.
- Zur Verantwortung des/der SEP gehören ebenfalls Zuverlässigkeit, klare Absprachen über Terminvereinbarungen, das Setting und Honorare sowie eine grundsätzliche Informations- und Aufklärungspflicht.
- In besonderem Maße gilt die Aufklärungspflicht im Zusammenhang mit körperlicher Berührung:
 - Über Art, Ort und beabsichtigten Effekt der Berührung muß Aufklärung erfolgen, bevor die Erlaubnis von dem/der Klienten/in eingeholt wird.
 - Für körperliche Berührungen bedarf es der eindeutigen Zustimmungen des/der Klienten/in.
 - Diese Aufklärungspflicht gilt auch im Rahmen der Selbsterfahrung und der Supervision von Kollegen/innen und Ausbildungskandidaten/innen, im Rahmen der kollegialen Intervention sowie der Forschung.

2. Schweigepflicht und Datenschutz

Der/die SEP verpflichtet sich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihnen anvertrauten Informationen.

- Er/sie behandelt Informationen über Personen und Institutionen, die er/sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erhält, vertraulich.
- Die Weitergabe solcher Informationen ist nur statthaft, wenn sie im Interesse der Betroffenen und mit deren ausdrücklicher Einwilligung geschieht.
- Ist die Weitergabe von Informationen durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und/oder durch eine zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.
- Video- und Audio-Aufnahmen z. B. für Supervisions- bzw. Forschungszwecke dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des/der Klienten/in gemacht werden.
- Der/die SEP sorgt dafür, dass alle Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.
- Der/die SEP beachtet die Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber seinen/ihren Klienten/innen unter wissenschaftlichen und berufsethischen Gesichtspunkten.
- Mitteilungen des/der Klienten/in behandelt der/die SEP vertraulich, auch über dessen/deren Tod hinaus, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes zwingend gebieten.
- Die Diskretions- und Schweigepflicht gilt auch für folgende Situationen:
 - Selbsterfahrung, Supervisionen und kollegiale Beratungen sowohl im Ausbildungs- als auch rein kollegialen Kontext
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen
 - Forschungsprojekte mit/um Somatic Experiencing (SE)®
 - den vorsorglichen Datenschutz bei eventuell eintretender Berufsunfähigkeit oder Tod des/der SEP im Hinblick auf alle Aufzeichnungen über Klienten/innen.
- In Gruppensituationen gilt für die Diskretions- und Schweigepflicht über das oben aufgezählte hinaus:
 - Teilnehmer von Ausbildungs-, Inter- bzw. Supervisions- und/oder Peergruppen bewahren gegenseitige Vertraulichkeit und geben keine Informationen über Gruppenmitglieder an Dritte weiter.
 - Video- und Audio-Aufnahmen dürfen nur mit Zustimmung aller Gruppenmitglieder gemacht werden.
 - Die Verwendung der Video-Aufzeichnungen von Demo-Sitzungen ist ausschließlich zu Lehr- bzw. Forschungszwecken gestattet und bedarf einer separaten schriftlichen Einverständniserklärung des Dargestellten. Im Rahmen des SE Trainings werden dazu von den Trainern gesondert Schweigepflichtsentbindungen eingeholt.

Im Übrigen gelten die Regeln der auf das Tätigkeitsfeld bezogenen Fach- und/oder Berufsverbände.

3. Berufliche Kompetenz

Verantwortlicher Umgang in der Anwendung von Somatic Experiencing (SE)® erfordert fachliche Kompetenz und in gleichem Maße eine verlässliche Fähigkeit, die eigene Aktivierung zu regulieren.

- Der/die SEP informiert sich über die rechtlichen Bedingungen seiner Berufstätigkeit kontinuierlich.
- Der/die SEP nimmt eigenverantwortlich an geeigneten
 - Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie
 - Supervisionen und/oder

- Interventionen teil.
- Der/die SEP beschränkt ihre/seine Tätigkeit auf den Rahmen ihrer/seiner Kompetenz und zieht gegebenenfalls Kollegen/innen oder andere Fachleute zu Rate. Auch ist er/sie gegebenenfalls zu weiterer persönlicher Selbsterfahrung bereit (um eine eigene psychische Belastung zu behandeln).
- Bei Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit, z.B. im Fall einer Krankheit oder bei Befangenheit, treffen der/die SEP angemessene Vorkehrungen.

4. Kollegiales Verhalten

Der/die SEP begegnen ihren Berufskollegen/innen mit Respekt, üben keine unsachliche Kritik an deren Berufsausübung und enthalten sich diskriminierender Äußerungen. Sie achten darauf, dass interkollegiale Konflikte fair und ohne Machtmissbrauch ausgetragen werden. Diese wertschätzende Haltung gilt auch gegenüber anderen Therapiemethoden.

5. Forschungsvorhaben

Forschungsvorhaben, die Somatic Experiencing (SE)® als Teil der Forschung enthalten, können nur mit Zustimmung durch die Ethikkommission durchgeführt werden.

Auch gehört es zu den ethischen Verpflichtungen eines SEP und/oder Mitglieds des Vereins Somatic Experiencing (SE)® Deutschland e.V., das geistige Eigentum (z.B. Forschungsideen, -ergebnisse und Arbeiten) eines anderen zu achten und bei erlaubter Verwendung zu kennzeichnen.

III. Verfahren bei Missachtung der ethischen Grundsätze

Der Vorstand ist der Einhaltung der Ethikrichtlinien verpflichtet. Um bei Hinweisen auf Missachtung der ethischen Richtlinien zu ermitteln, wird eine Ethikkommission eingesetzt.

Die Ethikkommission wird vom Vorstand des Vereins Somatic Experiencing (SE) Deutschland e.V. ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ethikkommission besteht aus 5 Personen und wird für einen Zeitraum von 4 Jahren ernannt. Beide Geschlechter sollen vertreten sein, ebenso wie die Berufsgruppen Psychotherapie und Körpertherapie. Mitglieder müssen nach Abschluss eines Trainings in Somatic Experiencing (SE)® eine mindestens zweijährige SE-Tätigkeit im Rahmen eines anerkannten Grundberufes (z. B. abgeschlossene anerkannte Ausbildung als Physiotherapeuten, Feldenkraislehrer, Ärzte, Psychotherapeuten) nachweisen. Eine Wiederernennung ist möglich. Zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten sollen sie nicht gleichzeitig eine leitende Funktion im Rahmen der SE-Fortbildung oder in einem Organ des Vereins, ob national oder international, innehaben oder Organisatoren von SE-Trainings sein.

Die Ethikkommission ist

- Ansprechpartner für Klienten/innen und Ausbildungskandidaten/innen, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im Prozess der SE-Arbeit in Bedrängnis geraten sind und
- Ebenfalls Ansprechpartner für ratsuchende SEP, die entweder sich selbst in einer ethisch fragwürdigen Situation befinden oder von möglicherweise fragwürdigem Verhalten eines/r SEP erfahren haben.

Die Ethikkommission bietet bei Fragen und Problemen Orientierung und stellt den Dialog in den Vordergrund. Grundsätzlich sind die Mitglieder der Ethikkommission gegenüber Dritten zum Schweigen verpflichtet. Bei einem Anlass führen mindestens zwei Kommissionsmitglieder die Gespräche. Nach der Anhörung beider Seiten erarbeiten sie eine Vorgehensweise zur Bearbeitung der Beschwerde. Dabei könnte es sich um das Angebot einer Mediation handeln oder um die Erarbeitung von Sanktionen, die vom Aussprechen einer Verwarnung über befristete oder dauerhafte Suspendierung aus dem SE-Verein und/oder Aberkennung der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle bis hin zur Strafanzeige reichen können. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei mindestens drei Mitglieder beteiligt sein müssen. Ein Beschluss zur Strafanzeige muss vollzählig und einstimmig gefällt werden. Die erarbeiteten Sanktionen werden dem Vorstand zur Durchführung empfohlen. Wird von einer der beteiligten Parteien der Verdacht der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds vorgetragen, entscheidet der Vorstand des Vereins Somatic Experiencing (SE)® Deutschland e.V. über den Befangenheitsantrag. Bei Befangenheit eines Mitgliedes tritt ein/e Vertreter/in in Funktion.

Die Mitglieder der Kommission können bei Bedarf externe juristische oder kollegiale Hilfe in Anspruch nehmen. Anfallende Kosten sind mit dem/der Kassenwart/in des Vereins Somatic Experiencing (SE)[®] Deutschland e.V. zu klären.

Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, über den Vorgang die berufsständischen Kammern zu informieren.

Der Kontakt zur Ethikkommission kann schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins Somatic Experiencing (SE)[®] Deutschland e.V. erfolgen oder direkt über die öffentliche Seite der vereinseigenen Webseite.